



Ordnung für das Heranbilden von Richtern für die BHP-A/B/C, DP-A für die DP-B und DP-C - für die FdW im GRC des Golden Retriever Club e.V.

Beschlossen durch den Vereinsrat am 19.07.2009

Geändert durch den Vereinsrat am 15.5.2016

§ 1 Zulassung zum Richteranwärter

1.1.1 BHP-A, BHP-B, BHP-C, DP-A

Der Antragsteller muss volljährig, mindestens seit 2 Jahren GRC-Mitglied und zwei Jahre als Ausbilder im GRC tätig gewesen sein. Er muss einen Golden Retriever selbst ausgebildet haben und auf einer BHP-B und einer DP-A oder einer vergleichbaren/ höherwertigen Prüfung in einem FCI/ VDH anerkannten Verein erfolgreich geführt haben.

1.1.2 DP-B, DP-C

Der Antragsteller muss bereits zum Richter für BHP-A/ B/ C, DP-A ernannt worden sein und diese Tätigkeit zwei Jahre aktiv ausgeübt haben. Innerhalb dieser Tätigkeit müssen von ihm mindestens 40 Hunde gerichtet worden sein. Er muss einen Golden Retriever selbst ausgebildet haben und auf einer DP-B + C oder einer vergleichbaren/ höherwertigen Prüfung in einem FCI/ VDH anerkannten Verein erfolgreich geführt haben.

1.1.3 FDW

Der Antragsteller muss volljährig, GRC Mitglied und entweder: 2 Jahre als Ausbilder im GRC tätig gewesen sein. Er muss Züchter im GRC sein, dort mindestens 5 Würfe mit 20 Welpen aufgezogen haben und mindestens einen Golden Retriever erfolgreich auf einer BHP-B oder einer vergleichbaren / höherwertigen Prüfung in einem FCI/ VDH anerkannten Verein geführt haben.
oder: mindestens 5 Jahre Ausbilder im GRC sein, außerdem BHP-ABC Richter sein und mindestens 2 Seminare über Verhaltensweisen von Hunden nachweisen.

1.2

Der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Richteranwärter beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag muss einen ausführlichen kynologischen Werdegang sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten. Das Prüfungsergebnis über die geforderten Prüfungen ist beizufügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Antrag an den Prüfungsausschuss und den 1. Vorsitzenden weiter.

1.3

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Ernennung. Nach der Ernennung durch den Prüfungsausschuss und den 1. Vorsitzenden wird dem Richteranwärter ein Ausweis durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 2 Ausbildung des Richteranwärters

2.1.1 BHP-A, BHP-B, BHP-C, DP-A

Der Richteranwärter muss unter 3 verschiedenen Richtern an mindestens 2 BHP-A und 5 BHP-B/ DP-A Anwartschaften praktiziert haben. Während der max. zweijährigen Anwartschaft sind insgesamt 40 Hunde, davon mindestens 10 BHP-A und mindestens 15 BHP-B und 15 DP-A, vom Richteranwärter zu richten. Pro Anwartschaft müssen mindestens 5 Hunde gerichtet werden.

2.1.2 DP-B, DP-C

Der Richteranwärter muss unter mindestens zwei verschiedenen Richtern an drei DP-B- und an mindestens drei DP-C-Anwartschaften praktiziert haben. Insgesamt sind mindestens 20 Hunde in der DP-B + C zu richten. Ersatzweise kann auch die zweite Anwartschaft auf einem Workingtest durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Richteranwärter muss bei mindestens 2 Richtern während des Workingtests richten und es müssen mind. 40 Hunde bewertet werden. Wird die zweite Anwartschaft bei einem Workingtest durchgeführt, sind bei der DP-B + C noch 15 Hunde zu richten.



2.1.3 FdW

Der Richteranwalt muss unter 3 verschiedenen Richtern mindestens 6 Anwartschaften leisten. Während der max. zweijährigen Anwartschaft sind insgesamt 40 Hunde vom Richteranwalt zu richten. Pro Anwartschaft müssen mindestens 5 Hunde gerichtet werden.

2.2

Grundsätzlich soll jeder Richter Richteranwalt ausbilden. Der Richter darf max. 2 Richteranwälte pro Anwartschaft zulassen. Der Richteranwalt beantragt die Anwartschaft beim Richter und informiert den Sonderleiter.

2.3

Bei der letzten Anwartschaft eines Richteranwaltes dürfen keine weiteren Richteranwälte zugelassen werden.

2.4

Die letzte Anwartschaft muss der Richteranwalt eigenständig richten. Bei dieser Anwartschaft müssen bei der BHP 5 Hunde gerichtet werden (davon 3 BHP-B), bei der FDW mindestens 5 Hunde.

2.5

Der Richteranwalt muss dem Sonderleiter und dem Richter vor Antritt seiner jeweiligen Richteranzwartschaft seinen Ausbildungsstand mitteilen.

2.6

Der Richteranwalt muss sich selbstständig über die jeweils aktuelle Fassung der Prüfungsordnungen informieren. Er hat an Richtertagungen und Fortbildungsmaßnahmen des GRC teilzunehmen.

2.7

Der Richter muss mit dem Richteranwalt nach jedem Arbeitsgang die gezeigten Leistungen des Hundes kurz beraten. Dabei hat der Richteranwalt als Erster seine Auffassung darzulegen und zu begründen.

2.8

Nimmt der Richteranwalt an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen teil, so wird dies als eine Anwartschaft gewertet, wenn nur ein Richter an beiden Tagen richtet.

§ 3 Richteranwaltberichte, Kosten des Richteranwaltes

3.1

Über jeden geprüften Hund in seiner Anwartschaft muss der Richteranwalt einen Bericht anfertigen. Bei Berichten über einen Workingtest sind insbesondere die Geländebeschaffenheit und die Aufgaben zu beschreiben. Die gezeigten Leistungen sind bei 40 Hunden in je einem Bericht darzulegen.

3.2

Spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstag müssen die Richteranwalt-Berichte dem Richter vorliegen, es sei denn, den Anwärter trifft kein Verschulden an der Verspätung. Liegen die Berichte nicht nach 14 Tagen dem Richter vor, so wird die Anwartschaft nicht angerechnet.

3.3

Der Richteranwalt muss dem Richter die Berichte im Original mit zwei Kopien und den Richteranwalt-Ausweis im Original vorlegen. Beizufügen ist ein ausreichend frankierter Umschlag, adressiert an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ein ausreichend frankierter Rückumschlag.

3.4

Der Richter versieht den Bericht mit einer Stellungnahme, in der festgestellte Vorzüge und Mängel zu erwähnen sind.

3.5

Der Richteranwalt-Ausweis und eine Kopie der Stellungnahme vom Richter werden dem Richteranwalt zurückgesandt.



3.6

Das Original der Berichte bekommt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Richter zugeschickt.

§3.7

Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum BHP-, DP- oder FdW-Richter im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

§ 4 Zulassung zum Richter

4.1

Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richteranwärter beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Richter stellen. Es können nur GRCMitglieder Richter werden. Erlischt die Mitgliedschaft im GRC, so ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Richterausweis unverzüglich zurückzusenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Antrag auf Ernennung zum Richter an den Prüfungsausschuss und den 1. Vorsitzenden weiter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf bei den Lehrrichtern eine zusätzliche Stellungnahme anfordern.

4.2

Der Prüfungsausschuss und der 1. Vorsitzende entscheiden über den Antrag nach Sachlage.

Aus wichtigem Grund kann die Ernennung zum Richter versagt werden. Wird die Ernennung versagt, ist dies dem Richteranwärter gegenüber schriftlich zu begründen.

Bei Zustimmung wird dem Richter ein Richterausweis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt und zugesandt. Alle neu ernannten Richter werden in den Clubnachrichten veröffentlicht und in das GRCRichterverzeichnis aufgenommen. Ein Anspruch auf Ernennung zum Richter besteht nicht.

§ 5 Richterfortbildung

Ernannte Richter müssen alle 2 Jahre ihre Eignung über Teilnahme an Seminaren nachweisen.